

# Kriterien und Regeln „Unterstützung Bürgerengagement (BÜE)“

Dieses Merkblatt stellt Kriterien und Regeln der Maßnahme „Unterstützung Bürgerengagement (BÜE)“ dar.

## Grundsätze

- Die Einzelmaßnahme (EM) muss mindestens zur Erreichung eines der Entwicklungsziele in der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der LAG beitragen. Die Entwicklungsziele der LES sind:
  1. Klima und Ressourcen schützen
  2. Miteinander den demografischen Wandel gestalten – Daseinsvorsorge und Lebensqualität sichern
  3. Förderung der regionalen Wertschöpfung und Wirtschaftskreisläufe
  4. Förderung des sozialen Zusammenhalts und der Vernetzung
- Die EM liegt im LAG-Gebiet und stärkt das Bürgerengagement im LAG-Gebiet.
- Die EM ist definierbar, zeitlich begrenzt und ihre Kosten sind erfassbar.
- Entscheidungen werden durch den Lenkungskreis der LAG auf Basis der vorliegenden Kriterien und Regeln in Präsenzsitzungen oder im Umlaufverfahren getroffen.
- Um zur Abstimmung des Lenkungskreises zugelassen zu werden, ist das erforderliche Dokument „Anfrage“ im Einreichungszeitraum vollständig und korrekt ausgefüllt sowie unterschrieben per Post, per Mail oder per Fax bei der LAG-Geschäftsstelle einzureichen (Fürholzener Str. 9 in 85298 Scheyern | [info@lag-landkreis-pfaffenhofen.de](mailto:info@lag-landkreis-pfaffenhofen.de) | Fax: 08441 / 7853715). Art und Inhalt der jeweiligen Einzelmaßnahme müssen im Formblatt „Anfrage“ dargestellt sein. Das Formblatt „Anfrage“ kann nur als vollständig gewertet werden, wenn insbesondere die Brutto- und die Nettokosten sowie der Betrag der Unterstützung eingetragen werden.
- Bei positiver Entscheidung des LAG-Lenkungskreises über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LAG mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab.

## Beschränkungen und Ausschlüsse

- Mit der EM darf vor Abschluss einer Zielvereinbarung zwischen lokalem Akteur und der LAG Landkreis Pfaffenhofen nicht begonnen werden.
- Ein lokaler Akteur kann maximal einmal pro Kalenderjahr eine Unterstützung (Auszahlung) für seine EM erhalten.
- Bei der EM handelt es sich nicht um Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV. Das bedeutet, die EM unterstützt keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und es findet keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen statt.
- Die EM beinhaltet keine Reparaturen und laufende Betriebsausgaben (Telefon-, Bank- und Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten, Abschreibungen, Mieten, Pachten, Betriebsmittel, Zinsen, Leasingkosten etc.) sowie behördliche Gebühren.
- Bei der EM handelt es sich nicht um Bauhofleistungen oder kommunale Regiearbeiten.
- Die Umsatzsteuer, Skonti, Rabatte und Kosten für Pfandauslagen können nicht unterstützt werden.
- Ausgaben für Druckerzeugnisse (z.B. Flyer, Bücher, Karten, Broschüren), Streuartikel und Vergleichbares können nicht unterstützt werden.
- Der Erwerb von Tieren und einjährigen Pflanzen kann nicht unterstützt werden.
- Die EM darf keine reine Festivität, wie z.B. Vereinsfeiern darstellen.



Gefördert durch  
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft, Forsten und Tourismus



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

### Lokale Akteure

- Unterstützt werden EM von Vereinen, Organisationen und nicht organisierten Gruppierungen sowie von Einzelpersonen, die ihren Sitz oder ihren Wirkungskreis im Gebiet der LAG Landkreis Pfaffenhofen haben.
- Kommunale Körperschaften können nicht als lokaler Akteur einer EM auftreten.
- Zudem ist die Unterstützung von politischen Gruppierungen ausgeschlossen.

### Höhe der Unterstützung

- Die Höhe der Unterstützung für die Durchführung einer Einzelmaßnahme durch die LAG Landkreis Pfaffenhofen beträgt 90 % der nachgewiesenen Nettokosten, max. jedoch 5.000 Euro. D.h. der lokale Akteur hat eine Eigenbeteiligung von 10 % der Nettokosten zu erbringen.

### Nachweise nach Durchführung

- Für die Auszahlung des Unterstützungsbetrags benötigt die LAG:
  - einen kurzen schriftlichen Sachbericht über die Durchführung der Einzelmaßnahme
  - eine Kostenübersicht inkl. unterschriebener Zahlungsbestätigung (LAG-Vorlage)
  - bezahlte Rechnungen bzw. Belege (Kopien sind ausreichend)
  - ggf. Bilder

### Weitere Festlegungen

- Spätestens 3 Monate nach dem Lenkungskreisbeschluss der einzelnen Maßnahmen muss die Zielvereinbarung unterschrieben sein.
- Die unterstützten Einzelmaßnahmen müssen mit einem Hinweis auf die LAG Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm und LEADER versehen werden. Das LAG-Management hält entsprechende Vorlagen dafür bereit.
- Bei nicht fristgerechter Umsetzung muss vor Ablauf des Umsetzungszeitraum eine Fristverlängerung bei der LAG schriftlich beantragt werden.
- Innerhalb von 12 Monaten ab Abschluss der Zielvereinbarung ist die EM nach Erfüllung der Zielvereinbarung mit der LAG abzurechnen, d.h. alle Rechnungen müssen bezahlt worden sein und die LAG hat den Unterstützungsbetrag an den lokalen Akteur ausgezahlt.
- Deshalb müssen die oben genannten Nachweise vom Maßnahmenträger frühestmöglich, spätestens jedoch 2 Wochen vor Ablauf der Frist bei der LAG eingereicht werden.

### Sonstige Informationen

- 90 % der Mittel werden durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus finanziert, 10 % werden aus Eigenmitteln der LAG Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm beigesteuert.
- Neben den Kriterien und Regeln der LAG Landkreis Pfaffenhofen gelten die Vorgaben der „Rahmenrichtlinie für Zuwendungen zu investiven Projekten im Bereich ELER und EGFL“ und die „Richtlinie zur Förderung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen lokalen Entwicklung im Rahmen von LEADER“ (LEADER-Förderrichtlinie) mit den dazugehörigen Merkblättern sowie die weiterführenden Dokumente und Formulare zum Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“.
- Auf die Genehmigung der Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch.

